

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.01.2024

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.53-154/22

Nummer:

Z-19.53-2459

Antragsteller:

REHAU Industries SE & Co. KG

Ytterbium 4

91058 Erlangen

Geltungsdauer

vom: **29. Januar 2024**

bis: **21. April 2025**

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und neun Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2459 vom 21. April 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "System REHAU Plus" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 30, 60 oder 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Rohrmanschetten und einem Fugenschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
Es werden je nach Ausführungsart der Rohrabschottung die Montagevarianten "eingesetzt" und "aufgesetzt" unterschieden.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Rohrmanschetten

Die Rohrmanschetten, "REHAU Plus" genannt, müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1662 entsprechen.

2.1.2 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbare¹, bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden.

Die Abmessungen des Streifens müssen – abhängig vom Rohraußendurchmesser – den Angaben des Abschnitts 2.5.4.1 sowie der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

2.1.3 Isolierung aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)

Die Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum "AF/ArmaFlex" und "AF/ArmaFlex Evo" der Firma Armacell GmbH, 48153 Münster müssen der DIN EN 14304² und der Leistungserklärung Nr. 0543-CPR-2013-001 vom 19.08.2020 ("AF/ArmaFlex") bzw. der Leistungserklärung Nr. 0543-CPR-2020-101 vom 04.02.2021 ("AF/ArmaFlex Evo") entsprechen.

Bei Anordnung als Fugenschluss zwischen hindurchgeführtem Rohr und Bauteillaibung darf die Dicke des Streifens maximal 15 mm betragen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN EN 14304 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – werksmäßig hergestellte Produkte aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) – Spezifikation

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

- 2.1.4.1 Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.
- 2.1.4.2 Ggf. darf auch nichtbrennbare¹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1.000 °C nach DIN 4102-17³ betragen muss, verwendet werden.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁴	Bauteildicke[cm]	max. Öffnungsgröße
Leichte Trennwand ⁵	feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig	≥ 10	abhängig von der Fugenausbildung (s. Abschnitt 2.5.4)
Massivwand ⁶		≥ 10	
Decke ⁶		≥ 15	

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Anlage 1	gemäß Abschnitt 2.3.5.1
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20*
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* Abweichend von Tabelle 2 sind ggf. geringere Abstände dem Abschnitt 2.3.5.2 zu entnehmen.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden⁷. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

³ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen und Prüfung

⁴ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁵ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

⁶ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

⁷ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

- 2.3.1.2 Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.
- 2.3.1.3 Der Nachweis, dass der in den Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1.1 verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien oder Lösungsmitteln ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
Die Anwendung der Abschottung in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.
- 2.3.1.4 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.
- 2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen**
Die Rohre müssen für Abwasserleitungen bestimmt sein.
- 2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen⁸**
Die Abschottung darf an Rohren "RAUPIANO PLUS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-223 angeordnet werden. Die Abmessungen der Rohre müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
Bei Errichtung in Decken dürfen Rohre bis zu einem Außendurchmesser von 125 mm mit Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) "AF/ArmaFlex" bzw. "AF/ArmaFlex Evo" der Firma Armacell GmbH, 48153 Münster versehen sein, deren Dicke den Angaben der Anlage 5 entspricht. Die Isolierungen müssen der DIN EN 14304² und der Leistungserklärung Nr. 0543-CPR-2013-001 vom 19.08.2020 ("AF/ArmaFlex") bzw. der Leistungserklärung Nr. 0543-CPR-2020-101 vom 04.02.2021 ("AF/ArmaFlex Evo") entsprechen.
Die Rohre müssen vollständig isoliert durch die an das durchdrungene Bauteil angrenzenden Brandabschnitte hindurchgeführt sein. Die Isolierung muss gemäß den Herstellerangaben am Rohr befestigt sein.
- 2.3.4 Verlegungsarten**
Die Rohre müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 2.3.5 Abstände**
- 2.3.5.1 Abweichend von Tabelle 2 dürfen Rohrabschottungen nach dieser aBG aneinandergrenzen, sofern
- die Anforderungen nach Anlage 6 eingehalten werden und
 - die Fugenverfüllung mit formbeständigen, mineralischen Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.4.1 (Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel) erfolgt.
- 2.3.5.2 Abweichend von Tabelle 2 dürfen Rohrabschottungen nach dieser aBG und Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen aneinandergrenzen, sofern
- die Anforderungen an die jeweiligen Abschottungen nach den Anlagen 6 bis 8 eingehalten werden,
 - bei angrenzenden Abschottungen mit Streckenisolierungen längsgeschlitzte Mineralwoll-Rohrschalen mit der selbstklebenden Überlappung dicht so verklebt sind, dass die Rohrschale innen vollflächig eng an der Rohroberfläche anliegt (dazu muss ggf. ein keilförmiges Teilstück der Mineralwollschale ausgeschnitten sein) und

⁸ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

- die Fugenverfüllung mit formbeständigen, mineralischen Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.4.1 (Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel) erfolgt.

Im Übrigen müssen die konstruktiven Randbedingungen der jeweiligen Anwendbarkeitsnachweise eingehalten werden.

2.3.5.3 Abstände zu Absperrvorrichtungen für Lüftungsleitungen nach DIN 18017⁹

Abweichend von Tabelle 2 dürfen Rohrabschottungen nach dieser aBG und Absperrvorrichtungen für Lüftungsleitungen nach DIN 18017 aneinandergrenzen, sofern

- die Anforderungen an die jeweiligen Abschottungen/Absperrvorrichtungen nach den Anlagen 6 und 8 eingehalten werden,
- die Absperrvorrichtungen deckenunterseitig so montiert und an der Decke befestigt sind, dass sie sich im Brandfall nicht von der Decke lösen können und
- die Fugenverfüllung mit formbeständigen, mineralischen Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.4.1 (Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel) erfolgt.

2.3.5.4 Sofern Leitungen/Abschottungen aneinandergrenzen dürfen, ist zu beachten, dass zwischen den Leitungen/Abschottungen keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sein dürfen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5.4 verfüllt werden können (lineare Anordnung, sich in einem Punkt berührende Leitungen/Isolierungen/Rohrmanschetten; s. Anlagen 7 und 8).

2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,

⁹ DIN 18017-3:2022-05 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren

- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen (Abwasserleitungen),
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen sowie Angaben zu den Isolierdicken, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.

Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen. Je nach Art des Fugenschlusses sind saugende Flächen ggf. mit Wasser zu benetzen.

2.5.1.2 Es werden die Ausführungsvarianten Aufbaumontage und Einbaumontage unterschieden.

2.5.2 Auswahl der Rohrmanschetten

Es muss die gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.17-1662 zum jeweiligen Rohraußendurchmesser bzw. bei isolierten Rohren zum Gesamtaußendurchmesser der isolierten Rohrleitung passende Rohrmanschette verwendet werden.

2.5.3 Anordnung der Rohrmanschetten

Bei Rohrdurchführungen durch Decken muss an der Deckenunterseite und bei Rohrdurchführungen durch Wände muss auf jeder Wandseite je eine Rohrmanschette nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden (s. Anlagen 2 bis 5).

2.5.4 Befestigung der Rohrmanschetten und Fugenschluss

2.5.4.1 Nicht isolierte Rohre sind im Bereich der Rohrmanschette mit einem Streifen aus PE-Weichschaum gemäß Abschnitt 2.1.2 einlagig zu umwickeln. Abweichend davon muss die Umwicklung bei einem Rohraußendurchmesser von 40 mm zweilagig ausgeführt werden.

Die Breite des Streifens muss mindestens der Manschettenhöhe entsprechen. Wahlweise darf der Streifen auch durchgehend (im Bereich des Bauteils und der Manschette) angeordnet werden (s. Anlagen 2 bis 4), wenn der Fugenschluss gemäß Abschnitt 2.1.4.1 mit Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgt. Bei einem Rohraußendurchmesser von 40 mm gilt dies für den am Rohr anliegenden Streifen.

2.5.4.2 Anstelle des durchgehenden PE-Streifens nach Abschnitt 2.5.4.1 darf ein nicht isoliertes Rohr bei aufgesetzten Rohrmanschetten (Aufbaumontage) im Bereich des Bauteils mit einer maximal 15 mm dicken Isolierung aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) gemäß Abschnitt 2.1.3 ummantelt werden (s. Anlage 4).

2.5.4.3 Bei aufgesetzten Rohrmanschetten (Aufbaumontage) ist die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem ggf. mit einem Isolierstreifen oder einer Isolierung nach Abschnitt 2.3.3 versehenen hindurchgeführten Rohr vor der Montage der Rohrmanschette mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4.1, wie z.B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Wahlweise darf bei nicht isolierten Rohren im Bauteilinnern eine maximal 15 mm breite Fuge zwischen der Bauteillaibung und dem hindurchgeführten Rohr mit nichtbrennbarer¹ Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4.2 fest ausgestopft werden (s. Anlage 4).

2.5.4.4 Die auf das Bauteil aufgesetzte Rohrmanschette gemäß Abschnitt 2.1.1 ist über ihre rechtwinklig abstehenden Haltetaschen mittels dafür geeigneter Dübel und Schrauben M6 bzw. M8 zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 5). Die Anzahl der Befestigungsmittel muss – abhängig von der Manschettengröße – den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1662 entsprechen.

Die für die Dübel geforderten Randabstände sind einzuhalten.

Die Befestigung der Rohrmanschetten an leichten Trennwänden nach Abschnitt 2.2.1 muss mittels durchgehender Gewindestangen M6 bzw. M8 erfolgen; diese Art der Befestigung darf wahlweise auch bei Errichtung in Massivwänden und Decken verwendet werden.

Die Manschette ist mit einem Sicherungsstift gegen ein Aufreißen im Brandfall zu sichern.

- 2.5.4.5 Bei in das Bauteil eingesetzten Rohrmanschetten (Einbaumontage) sind die Haltetaschen der Manschette umzubiegen und mit Hilfe des Manschettenverschlusses am durchgeführten Rohr zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 5). Dabei sind die Angaben des Abschnitts 2.5.4.1 zu beachten. Die Fuge zwischen Rohrmanschette bzw. Rohr und Bauteil ist abschließend mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4.1, wie z.B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2459
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

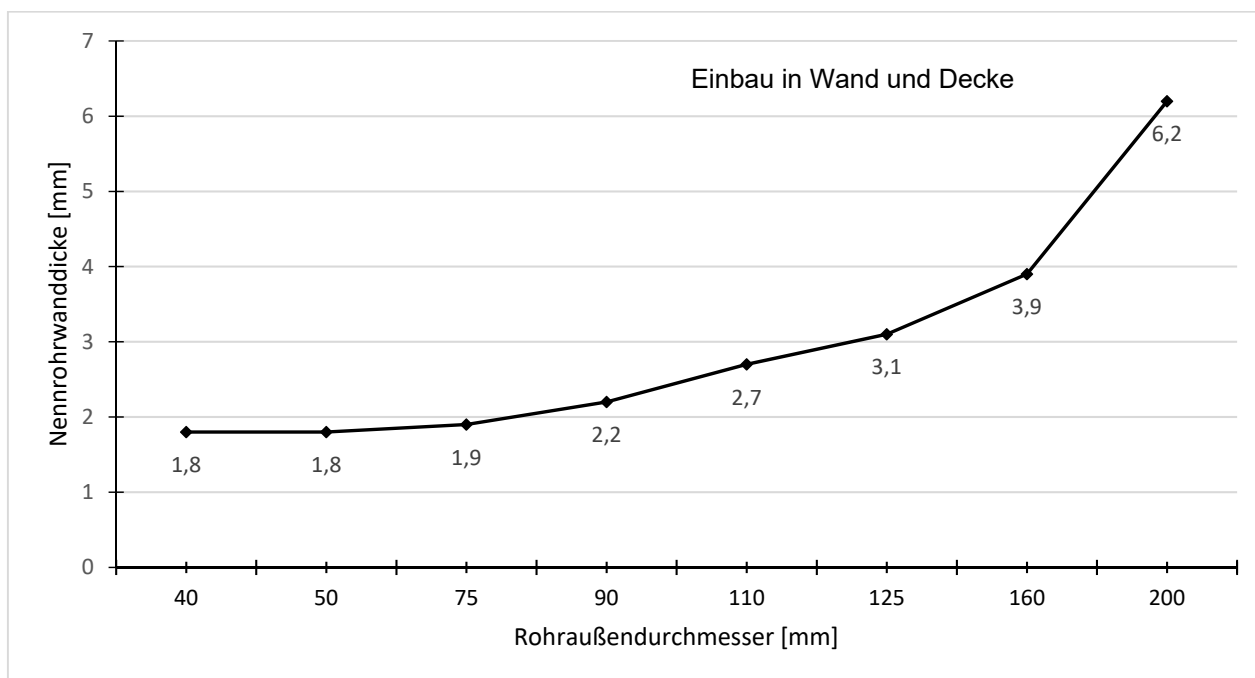
Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

Zulässige Installationen

Abwasserrohre aus mineralverstärktem PP gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-223 (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 200 innerhalb von Gebäuden sowie erdverlegt innerhalb der Gebäudestruktur mit der Bezeichnung "RAUPIANO PLUS") mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Übersicht:



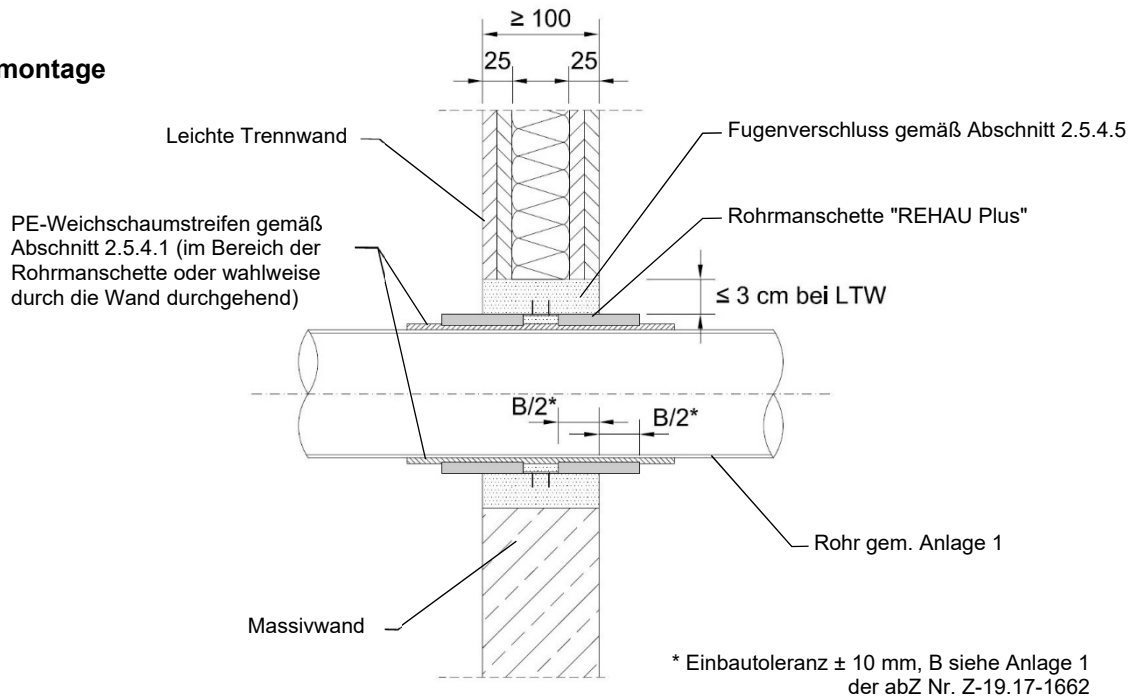
Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Installationen

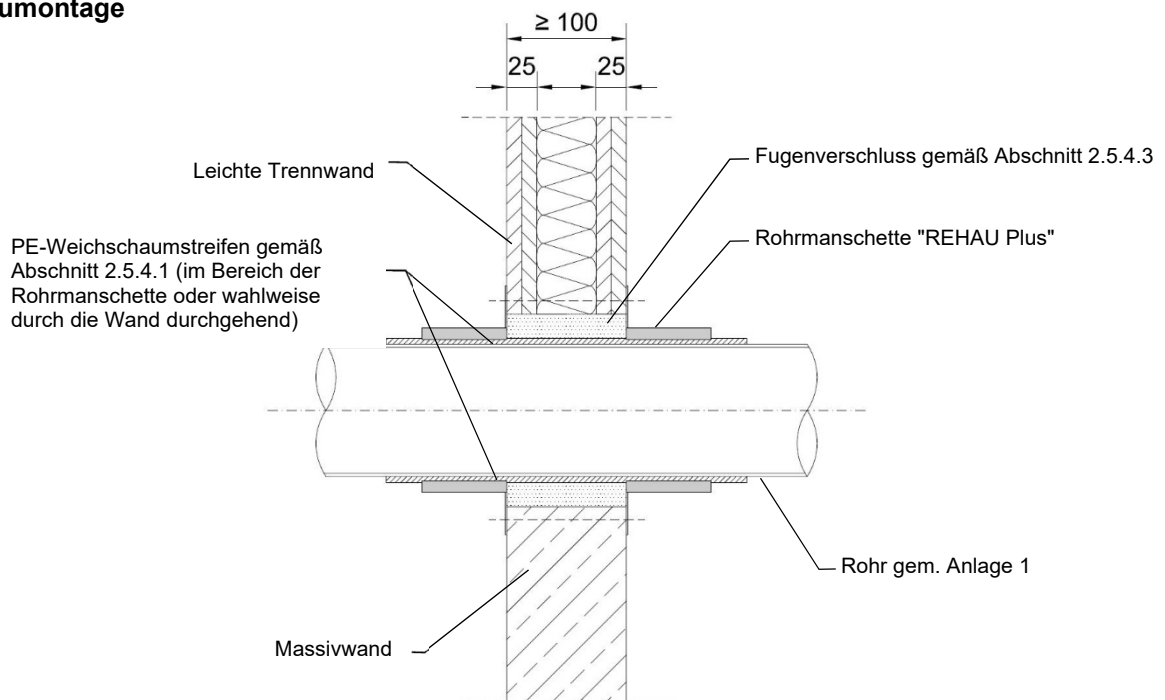
Anlage 1

Errichtung in Wänden

Einbaumontage



Aufbaumontage



Maße in mm

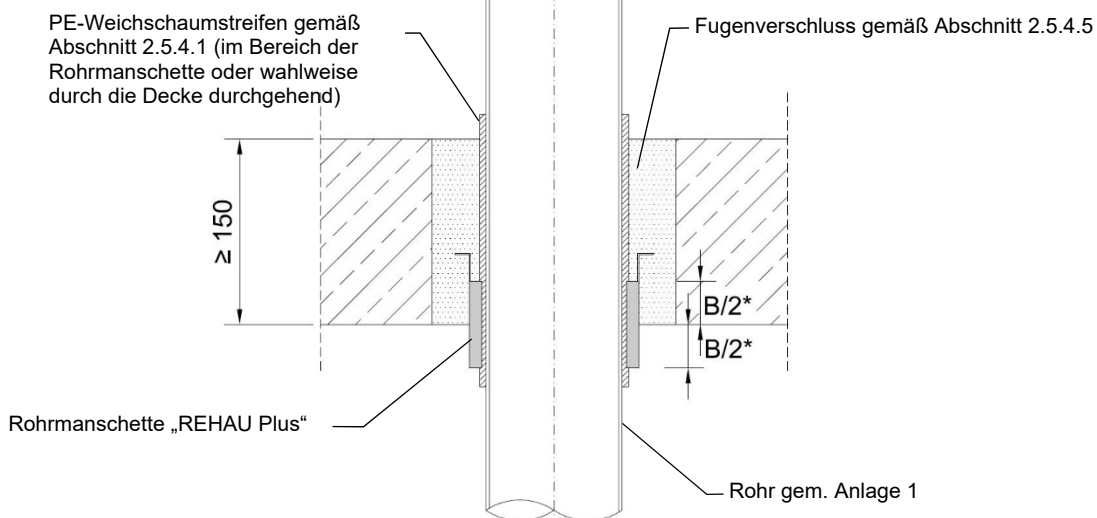
Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Massivwänden und leichten Trennwänden
 Eingesetzte und aufgesetzte Rohrmanschetten

Anlage 2

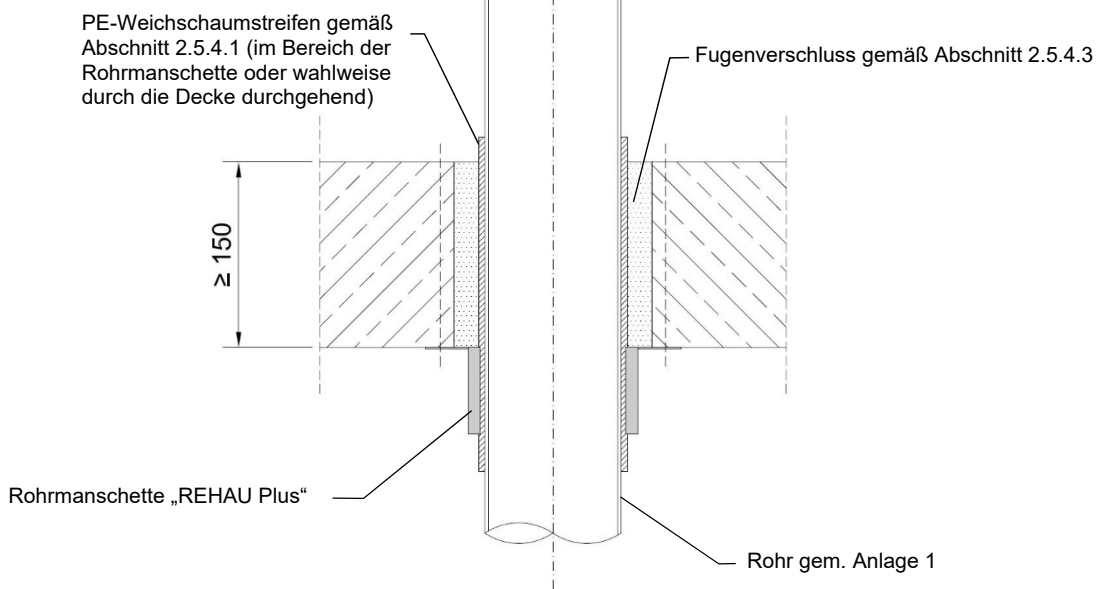
Errichtung in Decken

Einbaumontage



* Einbautoleranz ± 10 mm, B siehe Anlage 1
 der abZ Nr. Z-19.17-1662

Aufbaumontage



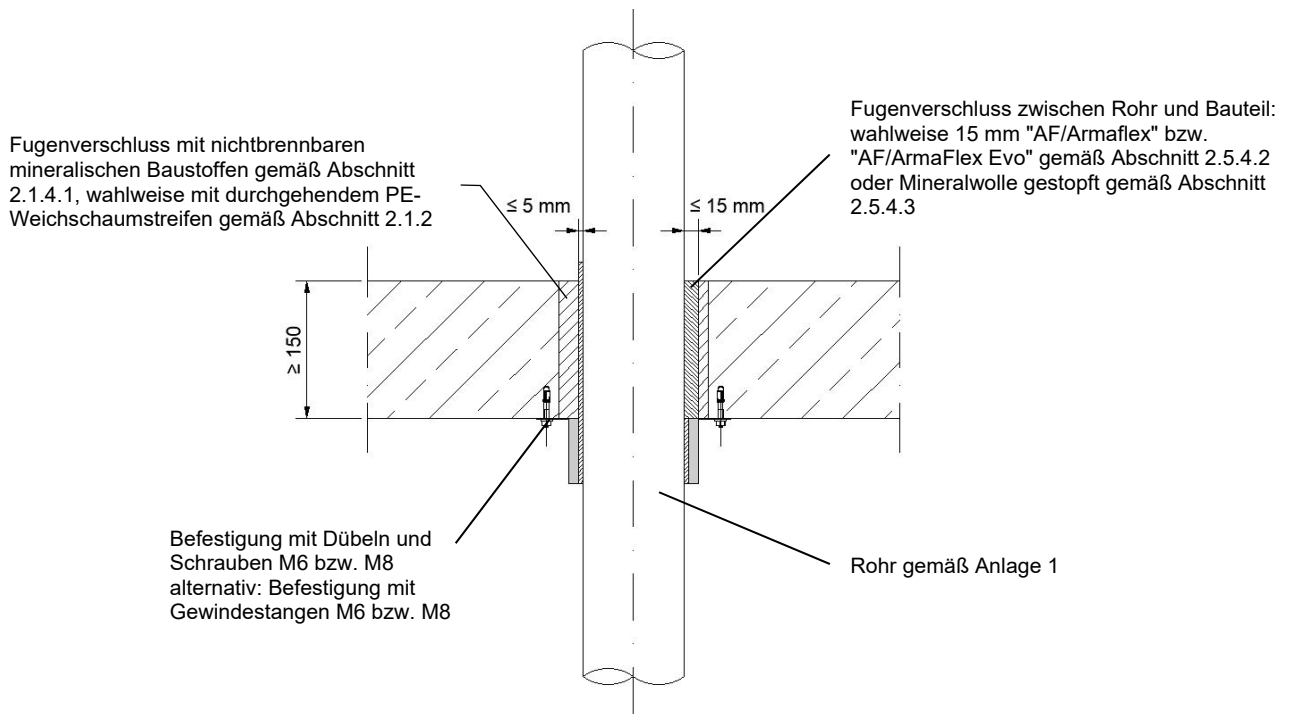
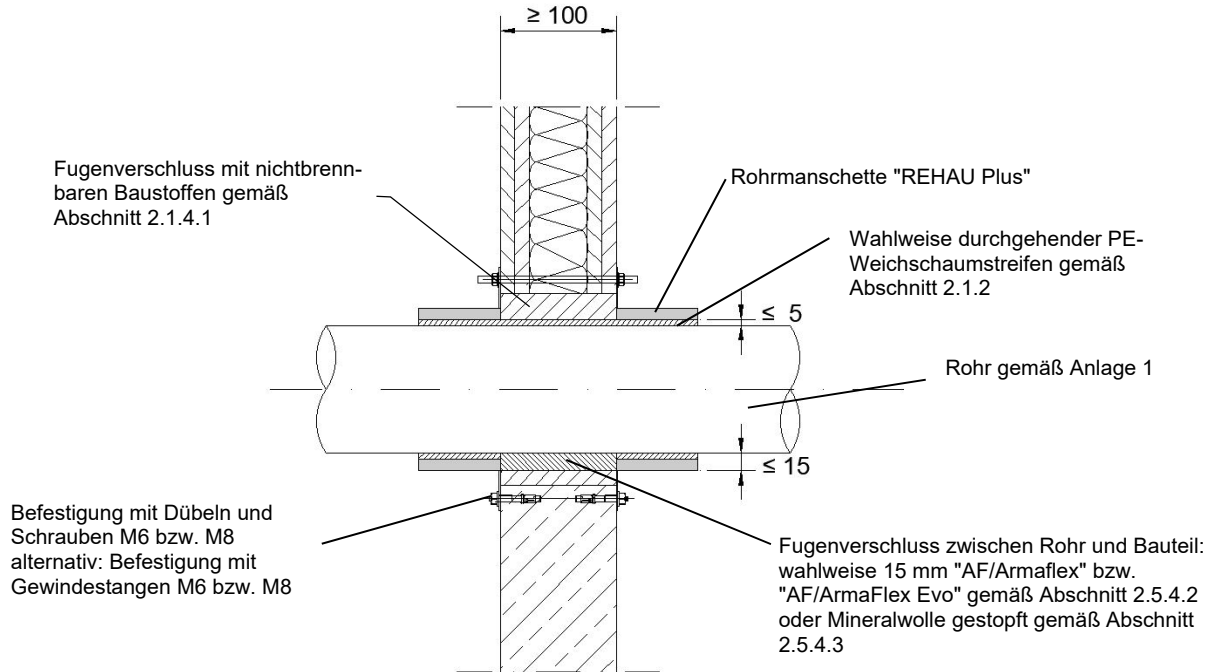
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Decken
 Eingesetzte und aufgesetzte Rohrmanschetten

Anlage 3

Alternative Fugenausbildung



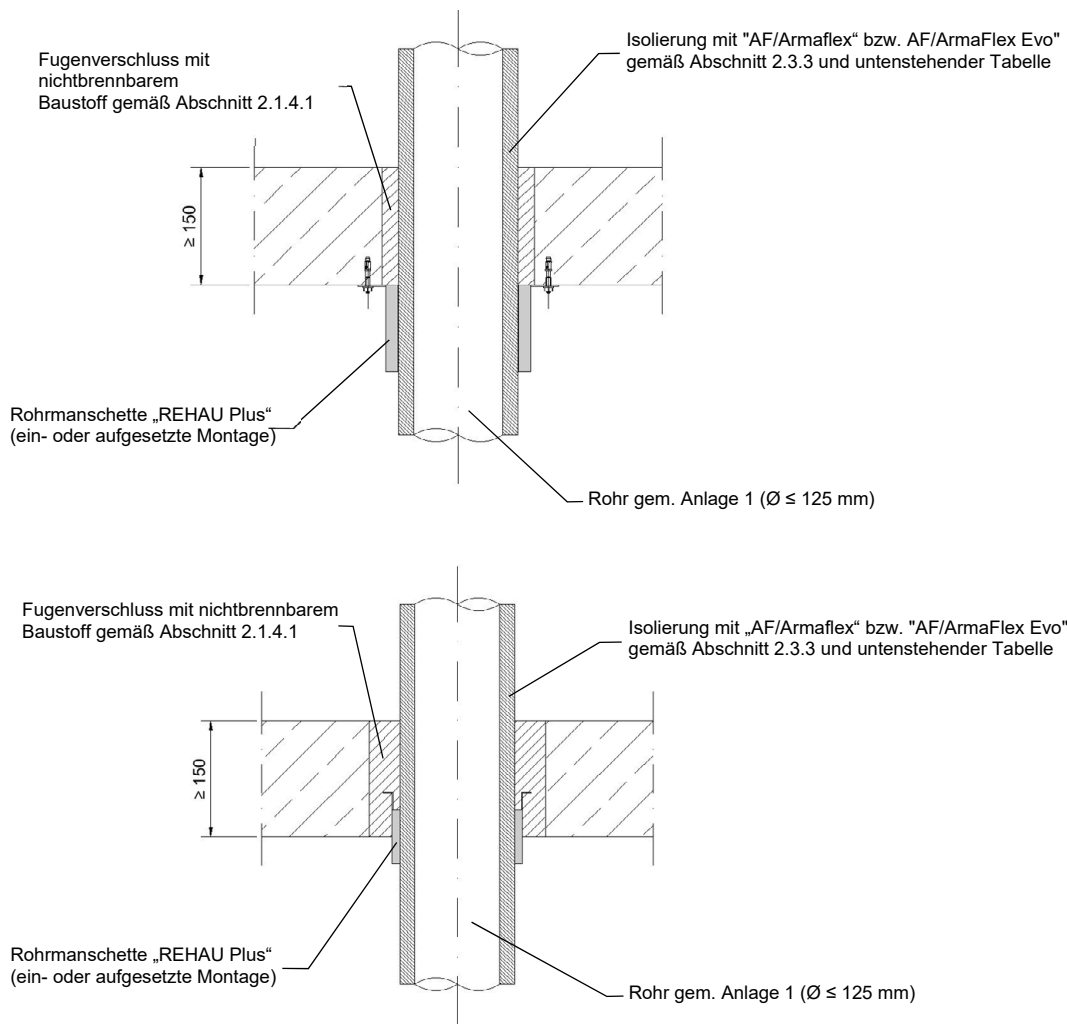
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Alternative Fugenausbildung bei aufgesetzter Rohrmanschette

Anlage 4

Errichtung in Decken – durchgehende Isolierung mit "AF/ArmaFlex" bzw. "AF/ArmaFlex Evo"



Mediumrohr		Isolierung, Typ „AF/Armaflex“ bzw. "AF/ArmaFlex Evo"		
Typ	ØRohr	AF-1 9,0-9,5 [mm]	AF-2 13,5 - 15,0 [mm]	AF-3 16,5 - 18,5 [mm]
[-]	[mm]	Zuordnung der Brandmanschetten "REHAU Plus" ¹		
RAUPIANO PLUS	40	DN 50	DN 70	DN 70
RAUPIANO PLUS	50	DN 70	DN 70	DN 90
RAUPIANO PLUS	75	DN 90	DN 100	DN 100
RAUPIANO PLUS	90	DN 100	DN 100	DN 125
RAUPIANO PLUS	110	DN 125	DN 160	DN 160
RAUPIANO PLUS	125	DN 160	DN 160	DN 160

¹ Es ist immer die kleinstmögliche passende Rohrmanschette entsprechend Tabelle zu verwenden

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Anwendung an vollständig mit "AF/Armaflex" isolierten Röhren

Anlage 5

Abstandsregelungen

Abschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung an **"RAUPIANO Plus"-Rohren** mit einem Durchmesser gemäß den untenstehenden Tabellen dürfen im Nullabstand (s. Anlagen 7 und 8) zu unten aufgeführten Abschottungen/ Absperrvorrichtungen für Lüftungsleitungen nach DIN 18017² errichtet werden, wobei die jeweils angegebenen Einbaubedingungen (E = Einbaumontage, A = Aufgesetzte Rohrmanschette) und maximalen Rohrdurchmesser einzuhalten sind. Der Fugenschluss um die jeweils einzeln durchgeführten Rohre muss dabei mit einem formbeständigen, mineralischen Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 erfolgen. Zusätzlich ist Abschnitt 2.5 zu beachten.

In Decken:

	max. Ø	E	A	zu Abschottungen oder Lüftungsleitung mit Absperrvorrichtung gemäß nachfolgender Anwendbarkeitsnachweise	max. Ø
	[mm]				[mm]
Abschottung nach dieser aBG an "RAUPIANO Plus"-Rohren ohne Isolierung*	160	x	x	Abschottungen nach dieser aBG an nicht isolierten Rohren*	160
	110	-	x	Z-19.53-2403: System REHAU Brandschutzband	110
	110	x	x	Z-19.53-2425 ("REHAU Mischinstallation Versorgung" unter Verwendung der Mineralwollschale "Rockwool 800")	88,9
	110	x	x	P-3725/4130-MPA BS ("Rockwool Rohrabschottung für nichtbrennbare Rohrleitungen" mit symmetrischer Anordnung von Mineralwolle-Schalen "Conlit 150 U" und "Rockwool RS 800", Mindestdämmdicke der weiterführenden Isolierung: 30 mm)	42
	110	x	x	P-2401/079/19-MPA BS ("REHAU RAUTITAN"; symmetrische Anordnung der Mineralwolle-Schale)	63
	110	x	x	Z-41.3-686 ("Typ AVR", Bartholomäus GmbH, deckenunterseitig angeordnet und mit der weiterführenden Stahlblechwickelfalzleitung kraftschlüssig verbunden)	80
	125	-	x		200
	125	x	x	Z-41.3-556 ("Typ TS18" Wildeboer Bauteile GmbH, deckenunterseitig angeordnet und mit der weiterführenden Stahlblechwickelfalzleitung kraftschlüssig verbunden)	200

In Wänden:

	max. Ø	E	A	zu Abschottungen gemäß nachfolgender Anwendbarkeitsnachweise	max. Ø
	[mm]				[mm]
Abschottung nach dieser aBG an "RAUPIANO Plus"-Rohren ohne Isolierung*	110	x	x	Abschottungen nach dieser aBG an nicht isolierten Rohren*	110
	110	x	x	Z-19.53-2311 (System REHAU Kompakt an Rohren "RAUPIANO Plus")	110
	110	x	x	P-3725/4130-MPA BS ("Rockwool Rohrabschottung für nichtbrennbare Rohrleitungen"; mit symmetrischer Anordnung von Mineralwolle-Schalen "Conlit 150 U" und "Rockwool RS 800", Mindestdämmdicke der weiterführenden Isolierung: 30 mm)	42
	125	x	x	P-2401/079/19-MPA BS: ("REHAU RAUTITAN"; symmetrische Anordnung der Mineralwolle-Schale)	63

* betrifft nicht den PE-Streifen im Bereich der Durchführung gemäß Abschnitt 2.5.4.1

² DIN 18017-3:2022-05 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren

Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

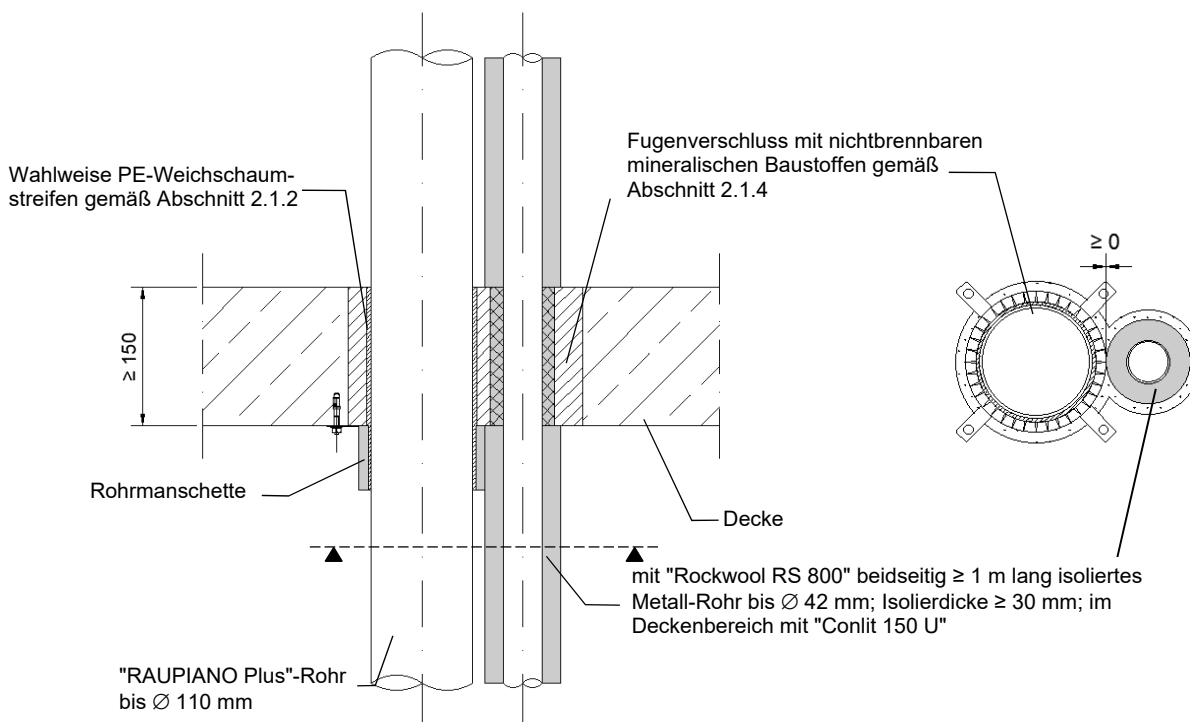
ANHANG 3 – Abstandsregelungen

Abstandsregelungen ("Nullabstand") zwischen Abschottungen gemäß dieser aBG und anderen Abschottungen /Einbauten

Anlage 6

**Rohrabschottung
 nach dieser aBG**

**Rohrabschottung nach abP
 Nr. P-3725/4130-MPA BS**



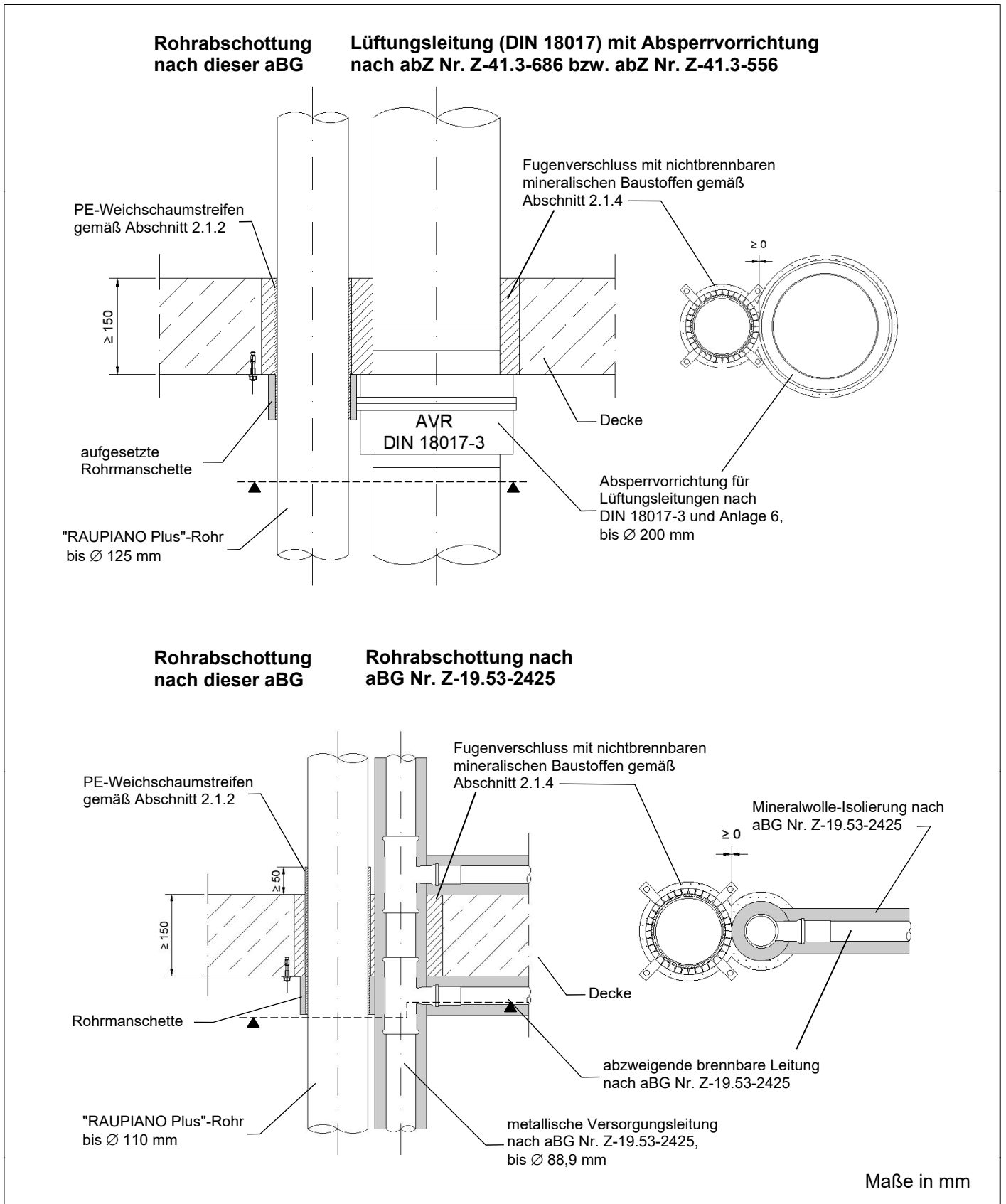
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

ANHANG 3 – Abstandsregelungen

Beispiele: Rohrmanschette angrenzend an eine Rohrabschottung nach abP
 Ansicht und Schnitt; beispielhaft in der Decke dargestellt

Anlage 7



Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

ANHANG 3 – Abstandsregelungen

Beispiele: Rohrmanschette in Decken angrenzend an "REHAU Mischinstallation Versorgung" oder Lüftungsleitung mit Absperrvorrichtung; Ansicht und Schnitt

Anlage 8

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung von Rohrleitungen aus Kunststoff "System REHAU Plus"

ANHANG 4 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 9